

Laibacher Zeitung.

N^o. 145.

Donnerstag am 26. Juni

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. 6 W. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insetionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionsstempels).

Amtlicher Theil.

Se. I. P. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den **F. F. Major** und Kommandanten des 6ten Genie-Bataillons, **Pantaleon Leudi**, als Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate „von Murgthal“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. I. P. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni d. J. die Veretzung des Kabinet-Archiv-Direktors, **Johann Ernest Kutschera**, in den von ihm angesuchten bleibenden Ruhestand allergnädigst zu genehmigen geruht.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, der Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde, des Armee-Oberkommando und der Obersten Polizeibehörde vom 17. Juni 1856,

wirksam für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, über die Gebühren bei der Militär-Assistenz und den Militär-Wachkommanden für Anstalten der Zivilverwaltung.

§. 1. Wenn die Beihilfe (Assistenz) des Militärs:

- a) für den Dienst der Finanzwache,
- b) für öffentliche politische und Sicherheitszwecke im Allgemeinen, z. B. Kordonsanstalten, Eskortirung von Verhafteten, Ausrottung des Räuberumwesens u. dergl.
- c) zur Durchsetzung von Vorschriften oder amtlichen Anordnungen gegen Rentniten (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96, S. 8) und Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der Obersten Polizeibehörde vom 25. April 1854 (R. G. Bl., Nr. 102, S. 3), endlich
- d) als Wachkommanden bei Kassen, Gefängnissen und anderen Anstalten der Zivilverwaltung in Anspruch genommen wird, so haben über die Gebühren des Militärs und deren Tragung vom 1. November 1856 an folgende Bestimmungen statt der bisher bestandenen in Wirksamkeit zu treten

§. 2. Jeder Offizier eines der, im vorstehenden Paragraphen angedeuteten Kommanden erhält vom Tage des Abmarsches an den neuen Bestimmungsort bis zu seiner Abberufung und seinem Einrücken bei seinem Truppenkörper, im Falle der letztere mittlerweile in eine größere Entfernung verlegt worden wäre, nur in dem Ausmaße nach seinem früheren Standorte, nebst der Durchzugsunterkunft, nach der Allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 eine Zulage von monatl. 20 fl., oder täglich 40 kr. bei einem nicht vollen Monate, jeder Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nebst der vorschriftsmäßigen Durchzugsunterkunft und Verpflegung eine tägliche Zulage von 3 kr.

§. 3. Wenn Kavallerie verwendet wird, so ist sich nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 der Verordnung vom 20. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 110, auch hier zu bemerken:

§. 4. Der Militärfond trägt die in den vorstehenden §§. 2 und 3 bemerkten Zahlungen, so weit als nothwendig vorschubweise, erhält jedoch durch halbjährige Abrechnung aus der Dotation des betreffenden Zweiges der Zivil-Verwaltung, ohne Rücksicht, ob die Kommanden aus Infanterie oder Kavallerie bestanden, für jene geleisteten Vorschüsse die Vergütung und nebstbei für jeden Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, wenn er

- a) aus dem Loco-stande beige- stellt wird, für den Mehraufwand gegen die ordinären Militärgewühren, nämlich das systemmäßige Montur-Abnützungs-Äquivalent, die Quote für Durchzugsverpflegung, für Transportmittel, Schreibspesen und Durchzugs-Unterkunft eine Pauschalvergütung von täglichen vier Kreuzern; wurde der Mann jedoch
- b) zu diesem Behufe aus dem Urlaubers-stande einberufen, für Löhnung, Verpflegung, Service und Schlafgeld, Montursabnützung, Gewehr-Reparatur, Schreibspesen und Durchzugs-Unterkunft als Pauschalvergütung zusammen täglich achtzehn Kreuzer.

§. 5. Zum Behufe der Ausgleichung haben die Behörden, welche die Beihilfe des Militärs in Anspruch nehmen, gleich im Requisitionsschreiben den, oder beim Zusammentreffen mehrerer Zwecke, die zur Bestreitung der Auslagen berufenen Fonde ausdrücklich zu benennen.

Die Truppen-Rechnungskanzleien aber werden monatlich Kon- signationen nach dem beiliegenden Muster, und zwar für jeden, zur Tragung dieser Kosten berufenen Fond abge- sondert verfassen, welche Kon- signationen von dem Rechnungs-Departement, mit den hierüber zusammen- stellenden Summarien an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen, wo nach Ablauf eines jeden halben Jahres, wieder abge- sondert nach den Fonden, die Li- quidations-Ausweise ausgearbeitet und unter Beis- schluss der Postenausweise dem Ar- mee-Oberkommando zur Geltend- machung des Vergütungs- anspruches vorgelegt werden.

§. 6. In den im §. 1 ad c) angedeuteten Fällen haben die an der Absendung der Militär-Assistenz Schuldtragenden die in den §§. 23 und 4 bemerkten Vergütungen an die Dotation für die politische Verwaltung; jene im §. 4 enthaltenen jedoch nur nach dem Ausmaße zu a, zu ersetzen, dagegen treffen sie nebstbei die Leistung und erforderlichen Falles die Vergütung der Durchzugsunterkunft für die Offiziere und Mannschaft des Assistenz-Kommando's und die Dienstpferde, so wie die vorschriftsmäßige Durchzugsverpflegung und die Fourage der Dienstpferde.

§. 7. Die Dotation für politische Verwaltung treffen nebstbei die Auslagen für Kommanden, welche von politischen Behörden zu öffentlichen, politischen und Sicherheitszwecken in Anspruch genommen werden, insofern diese Auslagen nicht nach Maßgabe allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Anordnungen von den betreffenden Gemeinden, Bezirken, oder überhaupt von dem betreffenden Landesfonde getragen werden müssen.

Die für Straf- und sonstige Anstalten der Zivil-Verwaltung gemachten derlei Auslagen sind aus den betreffenden Fonden dieser Anstalten zu vergüten.

Wenn das Wach- oder Eskortirungs-Kommando für Inquisitionshäuser oder Inquisition zur Bedeckung des Standrechtes oder für sonstige Justizzwecke bei-

gestellt wird, so hat die Dotation des Justizministeriums die Kosten zu tragen.

Die Kosten der zu Finanzzwecken beige- stellten Assi- stenz und Wachkommanden vergütet die Finanz-Do- tation.

Endlich wird der Ersatz der Gebühr für Militär-Assistenz und Wachkommanden in jenen Fällen, wo die Assi- stenz von einer landesfürstlichen Polizeibehörde oder der Gendarmerie in Anspruch genommen wurde, von der Obersten Polizeibehörde aus der betreffenden Dotation verfügt.

§. 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben außer Anwendung, sobald es sich nicht mehr um einzelne der regelmäßigen Zivilverwaltung beige- gebene Militärkommanden handelt, sondern die Mil- itärkraft aus was immer für einem Anlasse in grö- ßeren Kommanden zum selbstständigen Wirken ange- ordnet wird.

Eben so sind von der Wirksamkeit dieser Bestim- mungen sämtliche in Garnisonsorten aus dem Loco- stande gegen tägliche Ablösung gestellte Wachposten ausgenommen.

Freiherr v. Bach, Freiherr v. Krauß, Freiherr v. Bamberg, WM., Freiherr v. Bruck, Freiherr v. Kempfen, FML. Graf Wilczek.

Kon- signation

der aus der Dotation der Finanz-Verwaltung an den Militärfond für zum Zwecke der Finanz- Verwaltung beige- stelltes Militär zu leistenden Ver- gütung.

Beilagen Nr.	und zwar	erscheint in der Auf- rechnung laut Geld- summar-Beilage	an Pauschal- Vergütung		an Zulagen
			fl.	kr.	
1.	Laut Postenausweis für die Finanz-Assistenz zu Nr. . für 690 Portionen zu . . . fr.				
2.	Laut Postenausweis für die Finanz-Assistenz zu Nr. . für 60 Portionen zu . . . fr.				
3.	Laut Kon- signation an Zulage				
Summe					

Kremsier am 30. November 1853.

N. N.

Rechnungsführer.

Vom Landes-Rechnungs-Departement geprüft, und wie vorausgewiesen, richtig befunden. Brünn, am 30. Dezember 1856.

N. N.

Revident.

N. N.

Departements-Vorsitzer.

U m e r k u n g e n .

- 1) Den Postenausweisen sind die Requisitionsschreiben der Behörden, welche um Militär-Assistenzen an- gesucht haben, das erste Mal anzulegen und so

lange ein Posten stehen bleibt, sich auf den Monat, wo die Zulegung geschah, zu berufen.

2) In die Rubrik 4 sind die im §. 4 bemerkten Pauschal-Vergütungen, in die Rubrik 5 aber die im §. 2 vorgeschriebenen Zulagen einzustellen.

Nichtamtlicher Theil. Oesterreich.

Wien, 24. Juni. In diesen Tagen hatte Se. Excellenz der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften, Baron v. Baumgarten, und der Vize-Präsident Theodor v. Karajan die Ehre, von Sr. Majestät dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen zu werden, um den Dank der Akademie für die Ueberlassung des ehemaligen Universitäts-Gebäudes auszusprechen.

— Die österreichisch-böhmische Glas-Industrie, einstens die erste in der Welt, hat bekanntlich in neuer Zeit einen bedeutenden Rivalen an Frankreich und England gefunden; jetzt fehlen ihr namentlich die schönen Formen, in welchen die letzteren excelliren. Das hohe Finanzministerium hat in Würdigung dieses Umstandes erprobte akademische Zeichner und Maler in das Riesengebirge beordert, die in den dortigen Fabriken mit ihrem Talente und guten Geschmacke in der erwähnten Richtung wirken sollen.

— Seit dem Beginn der Pferdefleisch-Ausschrottung, d. i. seit drei Jahren, sind in Wien von 12 Schlächtern 4725 Pferde gestochen worden, welche 1,902,000 Pfund Fleisch lieferten, und an dürftige Personen in 3,804,000 Portionen zu $\frac{1}{2}$ Pfund abgegeben wurden. Der Gesammttrag für Fleisch (das Pfund zu 4—6 Kr. berechnet), Häute, Zungen, Knochen und Hufe, beläuft sich auf 225,085 fl.

— In Folge wiederholten Einsprechens des Wiener Thierschutz-Vereines, wegen Abstellung der Hunde-Fuhrwerke, hat das k. k. Thierarznei-Institut die Erklärung abgegeben, daß Hunde zum Ziehen von Karren ohne Nachtheil zu verwenden sind.

— Herr Dr. G. Groß, Sekretär der Reichenberger Handelskammer, ist, sicherem Vernehmen nach, zum Direktor der süd-norddeutschen Verbindungsbahn (Reichenberg-Paradubitzer Bahn) designirt, welcher Stellung er schon jetzt provisorisch vorsteht.

° In dem Zolltarife vom 5. Dezember 1853 ist nach der Anmerkung zur Tarifpost 54 a Folgendes als Anmerkung 2 beigelegt worden: Die zur Befertigung von Krämpelbelegen bestimmten gewebten oder gefilzten Stoffe, welche entweder aus einem mit einer Schichte von aufgelöstem Kautschuk belegten Baumwollstoff oder aus Schichten von Baumwollstoff und Filztuch, die durch Kautschuk oder Harz mit einander verbunden sind, oder aus Filztuch allein bestehen, sind, wenn sie in schmalen, nur für die erwähnte Bestimmung geeigneten Streifen von Krämpel-Fabriken für ihren Gewerbetrieb bezogen werden, nach der Tarifpost 54 a (Wollenwaren gemeinste) mit 7 fl. 30 Kr. zu verzollen und zu diesem Behufe als Wollenwaren gemeinste zu Krämpelbelegen zu erklären. Die Zollämter haben die eingeführten Mengen solcher Stoffe in den Verkehrsnachweisungen unter einer besonderen Rubrik (nämlich unter Tarifpost 54 a, Anmerkung 2) auszuweisen.

° Erlentinde ist unter die Tarifpost 34 lit. b. gereiht worden und ist daher zollfrei zu behandeln. Holzschuhe, welche bloß mit einem Lederrücken zur Festhaltung am Fuße versehen sind, unterliegen künftig, je nachdem der Streif aus gemeinem oder feinem Leder angefertigt ist, der Verzollung nach dem Tarifposten 64 c und 64 d als Holzwaren feiner oder feinsten Art. Diese Bestimmungen haben also gleich in Wirksamkeit zu treten.

° Die „Triester Zeitung“ vom 17. Juni veröffentlicht das Programm der in Trient im Monate Juni 1857 zu beginnenden und Mitte August zu beendenden Ausstellung der Boden- und Industrie-Produkte des Trienter Kreises und zwar aus dem Mineral- und Pflanzenreich, der Produkte des Ackerbaues, der Seidenzucht, der Linnen- und Wollen-Industrie, Papier-, Hut-, Wachs- und Metallfabrikate, chemischen Erzeugnisse, Maschinen und Instrumente u. c.

Triest, 24. Juni. Die „Triester Zeitung“ schreibt: Ueber die Reise und die Anwesenheit Sr. Majestät des Königs Otto erhalten wir nachträglich folgende Mittheilungen: Se. Majestät wurde von Athen nach Pyräus von vielen Bewohnern der Hauptstadt begleitet, welche bei diesem Anlasse ihre Anhänglichkeit bekundeten. In Pyräus wurde der König mit Auszeichnung von den dort stationirten englisch-französischen Truppen empfangen und vom französischen Admiral an Bord des griechischen Dampfers „Hydra“ begleitet. Sämmtliche Schiffe im Hafen flaggten und salutirten.

Das hiesige griechische Konsulat hatte Sonntag, an welchem Tage Se. Maj. hier erwartet wurde, einen Lloyd-Dampfer geuethet, um mit den hier wohnenden griechischen Familien und der Marinemusikbande Sr. Maj. entgegen zu fahren. Der Dampfer „Hydra“ traf jedoch des Gegenwindes wegen erst Montag Früh um 8 Uhr hier ein. Sofort begab sich der hier zum Empfange Sr. Maj. eingetroffene griechische Gesandte in Wien, Herr von Skinas, in einem Boote des Hafenamtes, in Begleitung des griechischen Konsuls Herrn Ritters A. Giannicheski und des griechischen Vizekonsuls Herrn Frangudis an Bord der „Hydra.“ Gleichzeitig verfügte sich der Hr. Contreadmiral Frhr. v. Bujacovich mit dem Boote Sr. kais. Hoheit des Hrn. Erzherzog Ferdinand Max dahin, in welchem Se. Maj. in Begleitung des Hofmarschalls General Notaras, des Adjutanten Oberst Botzaris, des Ordnonanzoffiziers Fürsten Murusi, des Kabinettssekretärs von Wenland, des Leibarztes Dr. Bucos u. a., ans Land fuhren. Das Hafenschiff, die k. k. Corvette „Titania“, war auf's Festlichste besetzt; die Matrosen standen auf den Raaken und begrüßten Se. Majestät mit lautem Hurrahrufe, während die Geschütze salutirten.

Se. Maj. nahm das Absteigquartier im Hôtel de la ville, vor welchem Se. Maj. von Sr. Excell. dem Herrn FML. Statthalter Baron Mertens mit dem Generalstabe empfangen wurde. Eine Kompagnie des Infanterieregimentes Erzherzog Rainer mit der Musikbande war hier ebenfalls aufgestellt und Se. Maj. wurde von den vielen Anwesenden mit lebhafter Freude begrüßt. Se. kais. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Johann empfing und begleitete den König nach den für ihn bestimmten Gemächern, in welchen die Vorsteher der griechischen Gemeinde in Triest, Se. Hoheit der Großvezier Ali Pascha, die Direktion des Lloyd, die Konsuln von Frankreich, Baiern, Oldenburg, Hessen-Darmstadt, der griechische Vizekonsul in Venedig und mehrere andere ausgezeichnete Personen ihre Aufwartung machten. Se. Maj. begab sich hierauf in die griechische Nikolaitirche, wurde am Eingange von den Vorstehern und der Geistlichkeit unter einem prachtvollen Baldachin empfangen, an den in der Kirche aufgestellten Thronstuhl begleitet, und nach Abstimmung der Hymne mit einhelligem Lebehoch von allen Anwesenden begrüßt. Der König besuchte hierauf das Arsenal des Lloyd und nahm dort mit sichtlichem Interesse die großartigen Arbeiten in Augenschein. Zur königlichen Tafel wurden Se. kais. Hoheit der Erzherzog Johann, die Frau Gräfin und der Herr Graf von Meran, Se. Hoheit der Großvezier Ali Pascha, Se. Excell. der Herr Statthalter Freiherr v. Mertens, der Herr Contreadmiral Baron Bujacovich, die Generale Baron Federer und v. Eibenstein, der Gesandte Herr v. Skinas, die Konsuln von Orieckenland, Oldenburg, Baiern, Hessen-Darmstadt und Herr A. di Stefano Kalli gezogen. Se. Maj. setzte unter dem Namen eines Grafen von Athen um 6 Uhr die Reise nach Wien, bis Sessana von 30 Equipagen begleitet, fort.

— Gestern, am Vorabende des Namenfestes Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann, brachten die Musikbanden des Infanterieregimentes Erzherzog Rainer und der k. k. Kriegsmarine dem hochverehrten Prinzen eine Serenade. Heute unternahm Se. kais. Hoheit in Begleitung der Frau Gräfin und des Herrn Grafen von Meran, Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, des Chefs der k. k. Behörden, der Lloyd-Direktion und anderer angesehenen Personen an Bord des Lloyd-Dampfers „Trieste“, den die Direktion auf den Wunsch

Sr. kais. Hoheit, die Wasserleitungsarbeiten bei Nabresina in Augenschein zu nehmen, zur Verfügung gestellt hatte, eine Fahrt nach S. Croce, der Abends eine andere in die Bai von Muggia folgen soll.

— Se. Hoheit der Großvezier Ali Pascha ist gestern Abends an Bord des Lloyd-Dampfers „Australia“ nach Konstantinopel abgereist.

— Der türkische Legationsrath, Dr. Spitzer, ist gestern von Wien hier eingetroffen.

Italienische Staaten.

Ueber die angeblichen Rüstungen in Neapel schreibt man der „Allg. Ztg.“ von dort: „Auch ohne gerade Sachverständiger zu sein, kann Jedermann leicht wahrnehmen, daß der Effectivstand aller Truppenkörper der neapolitanischen Armee ohne alle Ausnahme bereits seit mehreren Jahren auf das Minimum reduziert worden ist und an Vermehrung der Bertheidigungskräfte, die für den Friedenszustand mehr als hinreichend erscheinen, sowie an Rekrutiren, an Befestigen und an Verproviantiren kann, außer irgend einem müßigen Gehirne, hier zur Zeit gewiß Niemand denken. Aber wozu denn auch? Doch gewiß keineswegs wegen der Janfaronnaden des einen oder des andern Redners in den Londoner oder Turiner Kammern, oder der verrückten Ausbrüche eines piemontesischen Journals, wie vielleicht jenes sein dürfte, das keine Schen gehabt hat, sich den „letzten Papst“ zu betiteln und das sein Exordium mit einer eben so frechen als gemeinen Diatribe gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche beginnt? Daß Neapel nicht im Stande sein kann, einer Demonstration vom Meere aus, für den Fall England eine Veranlassung zu einer solchen zu haben glaubte, die Stirn zu bieten, ist klar. Um aber eine jede beabsichtigte Landinvasion nach Gebühr zurückzuweisen, nun dazu würde es eben keiner Vermehrung der bereits vorhandenen Bertheidigungskräfte bedürfen. England besitzt ja deren, was Landmacht anbelangt, nicht gar im Ueberflusse.“

Frankreich.

Paris, 20. Juni. Der „Monteur“ veröffentlicht den Entwurf des organischen Senatus-Konsultums in Betreff der Regentschaft. Derselbe lautet:

I. Von der Regentschaft.

Artikel 1. Der Kaiser ist minderjährig bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Artikel 2. Wenn der minderjährige Kaiser den Thron bestiegt, ohne daß der Kaiser, sein Vater, durch eine vor seinem Hinscheiden veröffentlichte Akte über die Regentschaft des Reichs Bestimmungen getroffen hat, so ist die Kaiserin Mutter Regentin und hat die Aufsicht über ihren minderjährigen Sohn.

Art. 3. Die Kaiserin Regentin kann nicht zur zweiten Ehe schreiten.

Art. 4. Falls keine Kaiserin vorhanden ist, geübt die Regentschaft, wenn der Kaiser durch eine öffentliche oder geheime Akte nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, dem ersten französischen Prinzen und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einem der andern französischen Prinzen in der Erbfolge-Ordnung.

Art. 5. Wenn kein zur Ausübung der Regentschaft befähigter französischer Prinz vorhanden ist, so ernennet der vom Regenschastrath zusammenberufene Senat auf den Vorschlag desselben den Regenten. In dem Fall, daß der Kaiser keinen Regenschastrath ernannt hätte, geht die Zusammenberufung und der Vorschlag von dem Ministerkonseil aus, mit Zuziehung der fungirenden Präsidenten des Senats, des jezeitigen Körpers und des Staatsraths. Bis zur Ernennung des Regenten werden die Staatsgeschäfte von den im Amt befindlichen Ministern geleitet, welche als Konseil zusammentreten und durch Stimmenmehrheit entscheiden.

Art. 6. Der Regent und die Mitglieder des Regenschastraths müssen Franzosen sein und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 7. Die öffentliche Akte, durch welche der Kaiser Bestimmungen wegen der Regentschaft trifft, wird an den Senat gerichtet und in den Archiven desselben niedergelegt.

Art. 8. Jeder Akt der Regentschaft wird im Namen des minderjährigen Kaisers vollzogen.

Art. 9. Bis zur Volljährigkeit des Kaisers übt die Kaiserin Regentin oder der Regent für den minderjährigen Kaiser die kaiserliche Macht in ihrem ganzen Umfange aus, unbeschadet der dem Regentschaftsrath übertragenen Rechte. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Person des Kaisers schützen, finden ihre Anwendung auch auf die Kaiserin Regentin und auf den Regenten.

Art. 10. Die Funktionen der Kaiserin Regentin oder des Regenten beginnen unmittelbar nach dem Hintritt des Kaisers.

Art. 11. Wenn der minderjährige Kaiser stirbt und einen Bruder als Thronerben hinterläßt, so dauert die Regentschaft der Kaiserin oder die des Regenten ohne neue Formalität fort.

Art. 12. Die Regentschaft der Kaiserin hört auf, wenn die Erbfolge-Ordnung einen Prinzen auf den Thron beruft, welcher nicht ihr Sohn ist. Die Regentschaft wird in diesem Falle gemäß Artikel 4 oder 5 des gegenwärtigen Senatus-Konsultums eingesetzt.

Art. 13. Wenn der minderjährige Kaiser stirbt und die Krone einem minderjährigen Kaiser von einer anderen Linie hinterläßt, so bleibt der Regent in Funktion bis zur Volljährigkeit des neuen Kaisers.

Art. 14. Der französische Prinz, welcher seines Alters wegen, oder aus irgend einem andern Grunde verhindert ist, die Regentschaft im Augenblick des Todes des Kaisers zu übernehmen, kann, wenn das Hinderniß wegfällt, nicht zur Regentschaft berufen werden. Der fungirende Regent behält die Regentschaft bis zur Volljährigkeit des Kaisers.

Art. 15. Eine andere Regentschaft als die der Kaiserin verleiht kein Recht über die Person des minderjährigen Kaisers. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser, die Oberaufsicht über sein Haus und die Ueberwachung seiner Erziehung werden seiner Mutter anvertraut. Wenn seine Mutter nicht mehr am Leben ist, oder der Kaiser keine Person designirt hat, so wird die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser derjenigen Person anvertraut, welche der Regentschaftsrath dazu ernannt hat. Weder der Regent noch seine Descendenten können dazu ernannt oder designirt werden.

Art. 16. Wenn die Kaiserin Regentin oder der Regent nicht bei Lebzeiten des Kaisers den Eid in Betreff der Ausübung der Regentschaft geleistet haben, so leisten sie denselben auf das Evangelium dem auf dem Thron sitzenden minderjährigen Kaiser im Beisein der französischen Prinzen, der Mitglieder des Regentschaftsraths, der Minister, der Großoffiziere der Krone und der Großkreuze der Ehrenlegion, und in Anwesenheit des Senats des gesetzgebenden Körpers und des Staatsraths. Der Eid kann dem minderjährigen Kaiser auch in Gegenwart des Gesandtschaftsraths und der Minister geleistet werden. In diesem Falle wird die Eidesleistung durch eine Proklamation der Kaiserin Regentin oder des Regenten veröffentlicht.

Art. 17. Der von der Kaiserin Regentin oder dem Regenten zu leistende Eid lautet folgendermaßen:

„Ich schwöre dem Kaiser Treue, ich schwöre, der Konstitution, den Senatuskonsulten und den Gesetzen des Reiches gemäß zu regieren, die Rechte der Nation und die der kaiserlichen Würde unverletzt aufrecht zu erhalten, bei der Ausübung meiner Gewalt nur meine Umgebung an den Kaiser und Frankreich vor Augen zu haben und dem Kaiser, sobald derselbe volljährig geworden, getreulich die Macht zu übergeben, deren Ausübung mir anvertraut ist.“

Ein Protokoll dieser Eidesleistung wird von dem Staatsminister aufgenommen. Die Akte wird von der Kaiserin Regentin oder dem Regenten, von den Prinzen der kaiserlichen Familie, von den Mitgliedern des Regentschaftsraths und von den Ministern unterzeichnet.

11. Von dem Regentschaftsrath.

Art. 18. Für die ganze Dauer der Minderjährig-

keit des Kaisers wird ein Regentschaftsrath eingesetzt. Derselbe besteht 1) aus den französischen Prinzen; 2) aus den Personen, die der Kaiser durch einen öffentlichen oder geheimen Akt dazu designirt hat. Wenn der Kaiser eine solche Designation unterlassen hat, so ernennt der Senat fünf Personen zu Mitgliedern des Regentschaftsraths.

Art. 19. Kein Mitglied des Regentschaftsraths kann von der Kaiserin-Regentin oder von dem Regenten seiner Funktionen enthoben werden.

Art. 20. Die Kaiserin-Regentin oder der Regent ruft den Regentschaftsrath zusammen und führt den Vorsitz in demselben. Die Kaiserin-Regentin oder der Regent können einem der französischen Prinzen oder einem der Mitglieder des Regentschaftsraths den Vorsitz an ihrer Stelle übertragen.

Art. 21. Der Regentschaftsrath hat nothwendigerweise und mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen: 1) über die Heirath des Kaisers, 2) über Kriegserklärung und Unterzeichnung von Friedens-, Allianz- oder Handelsverträgen; 3) über Entwürfe von organischen Senatuskonsulten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Kaiserin-Regentin oder des Regenten den Ausschlag. Wenn die Präsidenschaft durch einen Stellvertreter geführt wird, so entscheidet die Kaiserin-Regentin oder der Regent.

Art. 22. Der Regentschaftsrath hat in allen übrigen Fragen, welche ihm von der Kaiserin Regentin oder dem Regenten vorgelegt werden, nur eine beratende Stimme.

III. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 23. Während der Regentschaft dauert die Verwaltung der Dotation der Krone nach den bestehenden Gesetzen fort. Ueber die Verwendung der Einkünfte wird in den herkömmlichen Formen unter Autorität der Kaiserin-Regentin oder des Regenten entschieden.

Art. 24. Die persönlichen Ausgaben der Kaiserin-Regentin oder des Regenten und die Unterhaltung ihres Hauses bilden einen Theil des Budgets der Krone. Der Betrag wird von dem Regentschaftsrath festgesetzt.

Art. 25. Im Fall der Anwesenheit des Regenten beim Beginn einer Minderjährigkeit, ohne daß der Kaiser vor seinem Tode in dieser Beziehung Bestimmungen getroffen hat, werden die Staatsgeschäfte bis zur Ankunft des Regenten den Verfügungen des letzten Sages des fünften Artikels des gegenwärtigen Senatus-Konsultums gemäß geleitet.

Der Präsident des Staatsraths: J. Baroche,
G. de Parieu.
G. de Royer.

Telegraphische Depeschen.

* Paris, Montag. Die Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch eine Insription auf 600.000 Franks jährlicher Rente zu Gunsten der Erben der Königin der Belgier, der Herzogin von Württemberg und der Herzogin von Sachsen-Koburg beantragt wird. Gestern war Diner zu St. Cloud, dem eine Darstellung der Schauspieler des Theatre français folgte.

* London, Montag Abends. Unterhaus. Die Tories überzeugen, daß die Regierung die Majorität erhalten würde, vermieden die Abstimmung über die irische Erziehungsbill. Im Oberhause verwarfen die Lords mit 110 gegen 78 Stimmen die Zulassung der Israeliten in das Parlament.

* Berlin, Dienstag. Graf Esterhazy, österreichischer Gesandter am hiesigen Hofe, ist heute Früh 9 Uhr gestorben.

* Konstantinopel, 18. Juni. Die Konzession der neuen hiesigen Bank ist einer englischen Compagnie ertheilt worden, zu deren Direktor Sayard ernannt ist; als hiesige Geschäftsführer des Institutes werden Ede & Comp., Black und Hanson bestellt. An der Börse zeigt sich ein bedeutendes Steigen. Die Quarantaine zu Odessa ist für von hier ankommende Schiffe gänzlich aufgehoben. Der belgische Gesandte Blondel ist von Athen wieder hier eingetroffen.

* Triest, 24. Juni. Aus Albanien vernimmt

man, daß einige Aufregung immer noch durch die Ulema's unterhalten wird. Das neue katholische Seminarium in Scutari wurde am 19. d. M., eben so die alte Kirche in Drino zerstört. Der katholische Bischof und der k. k. österr. Konsularagent in Antivari haben dießfalls den Schuß und das Einschreiten der Behörden angerufen.

* Padua, 23. Juni. Die hiesige Messe hat sehr lebhaft begonnen und verspricht ein sehr gutes Ergebnis.

Telegraphisch

liegen folgende Nachrichten vor:

Paris, 19. Juni. Heute Abends gibt der Kaiser im Schlosse zu St. Cloud einen großen Ball.

Aus Liverpool telegraphirt man der „Times“: Wir erfahren aus einer Privatquelle, daß James Buchanan vom demokratischen Wahlkonvent in Cincinnati als Kandidat für die Präsidentschaft und J. C. Breckenridge für die Vize-Präsidentschaft ernannt ist.

Madrid, 17. Juni. Man hofft, daß die Ernte besser ausfällt, als erwartet wurde. — Eine ministerielle Krisis ist nicht zu erwarten. Die „Madridische Zeitung“ versichert, daß Espartero stets mit der Majorität der Cortes regieren werde, gleichviel, welche Ansicht von derselben vertreten werde.

Madrid, 18. Juni. In Folge einer Vereinbarung zwischen den Cortes und der Regierung ist die Reform der Tarife auf den 20. September verlegt worden. Gestern begannen die Aktien der Gesellschaft Probst notirt zu werden. Es bereitet sich ein Tadelsvotum gegen den Minister Escosura vor, aus Anlaß der Bauten des Sonnenthor's.

München, 21. Juni. Die Kammer der Abgeordneten hat mit 81 gegen 42 Stimmen den Eisenbahnbau von Rosenheim nach Salzburg und hiesfür die Aufnahme eines Anlehens von 9,700,000 fl. votirt.

Paris, 22. Juni. Der „Moniteur“ meldet: Die Manufakturisten sind sehr aufgeregt über die vorgeschlagene Aufhebung der Prohibitionen. Ihre Befürchtungen sind ohne Grund. Schutzzölle werden die Einfuhr-Verbote ersetzen, und die Regierung wird für einzelne Zölle sogar Erhöhungen vorschlagen.

Das amtliche Blatt berichtet ferner nach Mittheilungen aus Konstantinopel vom 17. Juni, daß Karas den Türken zurückerstattet und Redout-Kale geräumt worden ist.

Galatz, 21. Juni. Der Prinz-Regent von Baden ist gestern Abends hier angekommen. Alle Militär- und Zivilbehörden des Departements waren versammelt, um ihn zu empfangen.

Se. k. Hoheit hielt über die Garnison eine Reue ab. General Espinasse, welcher gestern ankam, übergab dem Prinz-Regenten das Großkreuz der Ehrenlegion im Namen des Kaisers. Der baden'sche Gesandte, welcher von Paris hieher gekommen war, hatte das Unglück in's Wasser zu fallen. Er wurde von einem Zollbeamten gerettet. Der Prinz-Regent ist heute Morgens um fünf Uhr nach Paris abgereist.

Bei seiner Ankunft, wie bei seiner Abreise, wurden 21 Kanonenschüsse abgefeuert.

Baron Alphons Rothschild hat sich heute Morgens nach Dover eingeschifft.

Lokales.

Laibach, am 26. Juni.

Der 18. Juni war für die Pfarre Semitsch (in Unterkrain) ein Unglückstag, indem ein furchtbarer Hagelschlag alle Hoffnungen der Bewohner in einer halben Stunde vernichtet hat. Eine Fläche von fast 3 Stunden Weges in der Länge und 1 Stunde in der Breite lag wie mit Schnee zugedeckt. Das Haupterträgniß liefern die Weinberge, und diese sind derart verwüstet, daß viele noch im nächsten Jahre keine Früchte tragen werden. Das große Glend wird gewiß manchen Wohlthäter zur Linderung derselben anspornen.

